



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1636**

Alle Abgeordneten

Seite 1 von 2

11.08.2023

Aktenzeichen  
1511-IT.1/AG ArbGMahn  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schreiber  
Telefon: 0211 8792-460

## **Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Nr. 1 und 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ - Parlamentsinformationsvereinbarung - übersende ich den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren.

Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren kann bei arbeitsrechtlichen Forderungen (insbesondere bei offenen Lohnforderungen) eingeleitet werden. Entsprechende Vordrucke für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie für den Widerspruch sind durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (nachfolgend „AGMahnVodrV“) eingeführt worden.

Künftig sollen die Formulare auch elektronisch weiterverarbeitet werden können. Hierfür sind bundesweit abgestimmte technische Standards festzulegen. Zu diesem Zweck und zur einheitlichen Gestaltung der Formulare soll eine gemeinsame Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Ermöglicht wird die Errichtung der Koordinierungsstelle durch § 5 AGMahnVodrV.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



Die Festlegung technischer Standards ist unabdingbar, damit die elektronischen Formulare über Ländergrenzen hinweg einheitlich interpretiert und verarbeitet werden können. Ohne einheitliche Datensatzstruktur wäre die maschinelle Weiterverarbeitung der Daten bei Gericht nicht sichergestellt.

Die gemeinsame Koordinierungsstelle soll neben der Abstimmung der Formulargestaltung die wichtige Aufgabe übernehmen, sicherzustellen, dass die Datensätze mit den IT-Strukturen der Gerichte kompatibel sind. Nur durch die einheitliche Festlegung der Rahmenbedingungen kann der elektronische Rechtsverkehr auch im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren weiter gefördert werden.

Mit Errichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle ist keine Festlegung bezüglich der Einführung elektronischer Formulare verbunden. Gleichwohl können die Länder nur gemeinsam die Koordinierungsstelle errichten, um die Einheitlichkeit der festgelegten Standards zu gewährleisten.

Der anliegende Entwurf (Anlage 1) ist die zwischen den beteiligten Ländern konsentierende, im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgestimmte und vom Kabinett gebilligte Entwurfsfassung der Verwaltungsvereinbarung. Der ebenfalls anliegende Entwurf (Anlage 2) der Geschäftsordnung dient nur informatorischen Zwecken.

Die Verwaltungsvereinbarung soll nach Ablauf der in Abschnitt II. Nr. 1 der Parlamentsinformationsvereinbarung bestimmten Vierwochenfrist unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle**  
**nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeits-**  
**gerichtliche Mahnverfahren**

Stand: 8. Mai 2023

Das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration,  
der **Freistaat Bayern**, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,  
das Land **Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,  
das Land **Brandenburg**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,  
die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung,  
die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
das Land **Hessen**, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz,  
das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,  
das Land **Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,  
das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium der Justiz  
das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,  
das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,  
der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz für Demokratie, Europa und Gleichstellung,  
das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz,  
das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

– nachfolgend jeweils einzeln „**Land**“ und zusammen „**Länder**“ genannt –

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### **Präambel**

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (nachfolgend „AGMahnVordrV“) Vordrucke für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid sowie für den Widerspruch im Rahmen des Mahnverfahrens eingeführt worden (vgl. § 1 AGMahnVordrV).

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der AGMahnVordrV (nachfolgend „3. AGMahnVordrVÄndV“) vom 25. Mai 2022, BGBl. I S. 823, erlaubt der Verordnungsgeber den Ländern, durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle einzurichten, die zuständig ist für

- die Gestaltung
  - o elektronisch ausfüllbarer und auslesbare Vordrucke zur Einreichung in Papierform (vgl. § 2 AGMahnVordrV),
  - o Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument (vgl. § 3 AGMahnVordrV) und
  - o Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz (vgl. § 4 AGMahnVordrV) sowie
- die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten
  - o aus einem in Papierform eingereichten Vordruck (vgl. § 2 Abs. 2 AGMahnVordrV) oder
  - o im Falle eines als strukturierten Datensatz übermittelten Vordruckes (§ 4 AGMahnVordrV).

Durch die Verwaltungsvereinbarung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine gemeinsame Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Die Koordinierungsstelle soll der gemeinsamen Abstimmung der Gestaltung der Vordru-

cke wie auch der Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung im durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen dienen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Länder, was folgt:

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle gemäß § 5 AGMahnVordrV und sie regelt die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 5 AGMahnVordrV.

## **§ 2 Gemeinsame Koordinierungsstelle**

(1) Die Zusammenarbeit der Länder wird in der gemeinsamen Koordinierungsstelle der Länder gemäß § 5 AGMahnVordrV (gemeinsame Koordinierungsstelle) gesteuert. Die gemeinsame Koordinierungsstelle nimmt die in § 5 AGMahnVordrV genannten Befugnisse wahr.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle setzt sich aus den Ländern zusammen. Jedes Land benennt aus dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Ressort mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Land hat in der gemeinsamen Koordinierungsstelle eine Stimme.

(3) Das für das Ressort „Arbeit“ zuständige Bundesministerium kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, welche bzw. welcher die gemeinsame Koordinierungsstelle beratend unterstützt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Bundesministeriums hat kein Stimmrecht.

(4) Den Vorsitz der gemeinsamen Koordinierungsstelle führt das Land Baden-Württemberg („Vorsitzland“).

(5) Die konstituierende Sitzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle findet innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung statt. In ihr gibt sich die gemeinsame Koordinierungsstelle eine Geschäfts-

ordnung. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung berät, koordiniert und entscheidet sie innerhalb ihrer Befugnisse nach dieser Verwaltungsvereinbarung und der Geschäftsordnung vorbehaltlich der Zuständigkeit der Länder für die Änderung und Ergänzung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die gemeinsame Koordinierungsstelle trifft die Festlegungen gemäß Absatz 1 durch Beschluss verbindlich und mit Wirkung für alle Länder.

(7) Die gemeinsame Koordinierungsstelle kann Beschlüsse mit haushaltswirksamen Auswirkungen fassen. Diese Beschlüsse sind einstimmig unter Stimmgabe aller Länder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.

(8) Mit Rücksicht auf das Ziel bundeseinheitlicher Vordrucke, die in der Arbeitsgerichtsbarkeit aller Länder technisch weiterverarbeitet werden können, entscheidet die gemeinsame Koordinierungsstelle einstimmig.

(9) Länderspezifische Ausgestaltungen der Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie die inhaltliche Einheitlichkeit der Vordrucke nicht berühren.

### **§ 3**

#### **Gestaltung und Anpassung von Vordrucken**

(1) Verlangt ein Land die Anpassung der Gestaltung der in der Präambel dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Vordrucke oder die Anpassung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung, ist dies dem Vorsitzland anzuzeigen. Die gemeinsame Koordinierungsstelle entscheidet sodann über die Anpassungserfordernisse.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle stimmt den Änderungsbedarf mit dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Bundesministerium ab. Das Vorsitzland teilt die in Kompetenz der Länder gefassten Beschlüsse dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Bundesministerium, den bekannten Vordruckherstellern sowie den

Fachverfahrensherstellern mit. Hierzu melden die Länder dem Vorsitzland die Kontaktdaten für das jeweils eingesetzte Fachverfahren.

#### **§ 4**

#### **Veröffentlichungen**

Das Vorsitzland arbeitet die Beschlüsse der gemeinsamen Koordinierungsstelle in die Vordrucke ein und sorgt für die Veröffentlichung neuer oder geänderter Vordrucke im Bundesanzeiger und im Justizportal der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)).

#### **§ 5**

#### **Kosten**

(1) Jedes Land trägt seine Personalkosten für die Teilnahme an der gemeinsamen Koordinierungsstelle.

(2) Sachkosten sind nur umlagefähig, wenn diese auf einer Beschlussfassung der gemeinsamen Koordinierungsstelle beruhen. Sie werden vom Vorsitzland vorschussweise getragen. Das Vorsitzland verrechnet die Kosten mit den Ländern jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dabei wird der zum Zeitpunkt der Kostenverrechnung zuletzt veröffentlichte Königsteiner Schlüssel verwendet. Ändert sich der Verteilschlüssel nach diesem Zeitpunkt, findet keine Neuberech-

nung statt. Die jeweils von den Ländern zu tragenden Beträge sind zum 31. August des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem Beginn des Tages, der auf die Unterzeichnung durch alle Länder folgt, in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Land kann die Verwaltungsvereinbarung ordentlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung erfolgt schriftlich. Das Vorsitzland wird ermächtigt, die Kündigung mit Wirkung für und gegen alle Länder entgegenzunehmen. Das Vorsitzland zeigt den übrigen Ländern die Erklärung der Kündigung unverzüglich an.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung, d. h. im Falle einer außerordentlichen Kündigung unmittelbar, im Falle einer ordentlichen Kündigung mit Ablauf des Jahres, zu dem eine ordentliche Kündigung fristgemäß erklärt wurde, endet diese Verwaltungsvereinbarung für alle Länder.

## **§ 7**

### **Schriftform, salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung teilweise oder vollständig nichtig oder unwirksam sein oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit mög-



lich dem am nächsten kommt, was die Länder gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Baden-Württemberg AL'in I, MDgtin Dr. Beate Linkenheil

Bayern Amtschef Dr. Markus Gruber

Berlin AL'in II, Margrit Zauner

Brandenburg AL I, Matthias Deller

Bremen AL Hr. Stephan Jacobs

Hamburg NN

Hessen AL I, N.N.

Mecklenburg-Vorpommern AL I, MDgt. Fandel

Niedersachsen AL I, N.N.

Nordrhein-Westfalen AL IT, MDgt. Thomas Kexel

Rheinland-Pfalz NN

Saarland AL I, LMR Bernd Weber oder Amtschefebene

Sachsen-Anhalt NN

Sachsen AL III, Hr. Bey

Schleswig-Holstein AL, Hr. Prof. Dr. Dr. Jan Backmann

Thüringen NN

**Geschäftsordnung**  
**der gemeinsamen Koordinierungsstelle für**  
**das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren**  
**nach § 5 AGMahnVordV**  
(Beschluss vom XXX)

## Präambel

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (nachfolgend „AGMahnVodrV“) Vordrucke für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid sowie für den Widerspruch im Rahmen des Mahnverfahrens eingeführt worden (vgl. § 1 AGMahnVodrV).

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der AGMahnVodrV (nachfolgend „3. AGMahnVodrVÄndV“) vom 25. Mai 2022, BGBl. I S. 823, erlaubt der Verordnungsgeber den Ländern, durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle einzurichten, die zuständig ist für

- die Gestaltung
  - o elektronisch ausfüllbarer und auslesbare Vordrucke zur Einreichung in Papierform (vgl. § 2 AGMahnVodrV),
  - o Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument (vgl. § 3 AGMahnVodrV) und
  - o Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz (vgl. § 4 AGMahnVodrV) sowie
- die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten
  - o aus einem in Papierform eingereichten Vordruck (vgl. § 2 Abs. 2 AGMahnVodrV) oder
  - o im Falle eines als strukturierten Datensatz übermittelten Vordruckes (§ 4 AGMahnVodrV).

Mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Formulargestaltung gründeten die Länder mit Verwaltungsvereinbarung vom XXX die gemeinsame Koordinierungsstelle der Länder nach § 5 AG MahnVodrV (im weiteren „**gemeinsame Koordinierungsstelle**“).

Die Geschäftsordnung regelt die Form der Zusammenarbeit der Länder in der gemeinsamen Koordinierungsstelle.

## **§ 1**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der gemeinsamen Koordinierungsstelle ergeben sich aus der Verwaltungsvereinbarung vom XXX.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Die gemeinsame Koordinierungsstelle besteht aus allen Ländern.

## **§ 3**

### **Vorsitz**

(1) Den Vorsitz über die gemeinsame Koordinierungsstelle hat das Land Baden-Württemberg („Vorsitzland“).

(2) Das Vorsitzland nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Einladung zu den Sitzungen der gemeinsamen Koordinierungsstelle und deren Vorbereitung,
- b) Fertigung und Versendung der Sitzungsniederschriften (vgl. § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung),
- c) Durchführung von Umlaufverfahren nach § 8 dieser Geschäftsordnung,
- d) Versendung von Unterlagen an die Länder,
- e) Dokumentation der Entscheidungen der gemeinsamen Koordinierungsstelle,
- f) Allgemeine Ansprech- und Koordinierungsstelle für die Länder,
- g) Durchführung des Wissenstransfers im Falle eines Wechsels des Vorsitzlandes.

## **§ 4**

### **Sitzungen**

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle tagt in der Regel einmal im Jahr. Sofern kein Handlungsbedarf besteht, kann auf die Sitzung verzichtet werden, wenn alle Länder dem zustimmen.

(2) Auf Antrag von mindestens drei Ländern finden weitere Sitzungen der gemeinsamen Koordinierungsstelle statt. Der Antrag ist an das Vorsitzland zu richten. Das Recht eines Landes, das Vorsitzland anzurufen (§ 3 der Verwaltungsvereinbarung), bleibt unberührt.

(3) Darüber hinaus entscheidet das Vorsitzland über die Durchführungen weiterer Sitzungen nach billigem Ermessen.

(4) Das Vorsitzland legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen fest. Die Sitzungen können auch als Video- oder Webkonferenzen durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Sitzungsvorbereitung**

(1) Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit einer vorläufigen Tagesordnung versandt werden.

(2) Die Länder können bis zu einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vor der Sitzung gegenüber dem Vorsitz Themen zur Tagesordnung anmelden.

(3) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes soll enthalten:

- a) falls eine Entscheidung der gemeinsamen Koordinierungsstelle herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag,
- b) in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 5) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit.

(4) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussunterlagen müssen allen Ländern spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt worden sein.

(5) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 2 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Land widerspricht. Widerspricht ein Land der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, wird das Thema für die nächste Sitzung vorgemerkt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle ist, vorbehaltlich der Regelung in § 2 der Verwaltungsvereinbarung, in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 12 Länder vertreten sind.

(3) Jedes anwesende Land verfügt über eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst; bei fehlender Einstimmigkeit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

## **§ 7**

### **Sitzungsablauf, Niederschrift**

- (1) Die Sitzung wird vom Vorsitzland geleitet.
- (2) Das Vorsitzland stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Koordinierungsstelle (§ 6 dieser Geschäftsordnung) fest.
- (3) Das Vorsitzland gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Es wird eine Niederschrift über die von der gemeinsamen Koordinierungsstelle in der Sitzung getroffenen Entscheidungen gefertigt.

## **§ 8**

### **Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Das Vorsitzland veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Landes; § 7 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Das Vorsitzland bestimmt eine angemessene Frist zur Rückäußerung, die auf Antrag eines Landes verlängert werden kann. Die Stimmabgabe kann nur wirksam innerhalb der jeweiligen Frist erfolgen. Grundsätzlich soll die Frist drei Woche nicht unterschreiten. Unterbleibt innerhalb der Frist eine Rückäußerung, darf dies – abweichend von § 6 Absatz 4 – als stillschweigende Zustimmung gewertet werden. Das Vorsitzland weist hierauf bei Initiierung jedes Umlaufverfahrens hin.
- (3) Meldet ein Land während eines laufenden Umlaufverfahrens gegenüber dem Vorsitzland mündlichen Erörterungsbedarf an, wird das Umlaufverfahren beendet und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle gesetzt.

## **§ 9**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die gemeinsame Koordinierungsstelle kann diese Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss ändern.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum XXX in Kraft.